Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13 — Ausgegeben Oppeln, den 29. März 1913. — 1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 16 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 8 u. 9 der Preußischen Gesetzsammlung, S. 115; Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten im Jahre 1913, S. 115; Bestellung von Beamten der Kgl. Polizeiverwaltung in Zabrze zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, S. 115; Statut für die Alt Tschapeler Entwässerungs-Genossenschaft in Alt Tschapel im Kreise Kreuzburg OS., S. 116; Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 12, S. 120; Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder vom 26. 8. 02, S. 121; Kleine Acetylenapparate der Firma Gebrüder Lange in Hagen i. W., S. 121; Schreibweise des Namens des Gutsbezirks Emanuelssegen, S. 122; Verhütung von Hochwassergefahr im Flußgebiet der Summina, Kr. Rybnik u. Ratibor, S. 122; Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen pp., S. 122; Lotterie des Tilsiter Rennvereins, S. 123; Verlosung des Rawitsch'er Bienenzüchtervereins, S. 123; Verlegung von Märkten in Ratibor, S. 124; Uebernahme von Vermessungssachen der Katasterämter nach den Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten, S. 124: ungültiger Wandergewerbeschein der Handelsfrau Johanna Bartetzko aus Königshütte, S. 104; Verzinsung von Darlehnen bei der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, S. 124; Beschluß des 51. Provinziallandtages v. 4. 3. 13, S. 125; Auslosung von Kattowitzer Stadt-Anleihescheinen, S. 125; Einziehung eines Weges in Zalenze, S. 125; Nachweisung des Durchschnittsmarktpreises in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks, S. 126; Enteignung in Ziegenhals, S. 126; Errichtung eines Chloratlagerraumes auf Bradegrube, Kr. Pleß, S. 127; wiederholter Aufruf gekündigter Schlesischer landschaftl. Pfandbriefe, S. 127; Umgemeindungen zwischen Gut und Gemeinde Schwientochlowitz, zwischen Gut und Gemeinde Ruda, S. 127; Verlegung eines Teiles der Hüttenstraße in Laurahütte, S. 127; Ausgabe von neuen Zinsscheinen der 4%igen Landeskultur-Rentenbriefe der Provinz Schlesien, S. 127; Provinzialsteuern und Landarmenbeiträge für 1913, S. 128; Viehseuchen, S. 128; Personalnachrichten, S. 128; erledigte Schullehrerstellen, S. 129; Erlaubnisscheine für Privatunterricht, S. 129.

Sonderbeilage: Bekanntmachung über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.

Reichsgesetzblatt.

286. Die Nummer 16 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4186 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 9. März 1913.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

287. Die Nummer 8 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 261 das Moorschutzgesetz vom 4. März 1913.

288. Die Nummer 9 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 262 die Verordnung über das Anwendungsgebiet des Besitzfestigungsgesetzes vom 26. Juni 1912, vom 12. März 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

289. Bekanntmachung. Die im Jahre 1913 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Dienstag, den 23. September d. Js., vormittags 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 10. April d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienst beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 7. März 1913.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage
Altmann.

Zu U. III 6393.

290. Durch die von dem Herrn Justizminister in Gemeinschaft mit mir erlassene Verfügung vom 19. v. Mts. (Justiz-Ministerialblatt S. 54) sind der Polizeiinspektor und die Polizeikommissare der

Königlichen Polizeiverwaltung in Zabrze, sowie der mit der Ausübung gewerbepolizeilicher Funktionen betraute Polizeiwachtmeister in Zabrze zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Berlin, den 8. März 1913.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. Freund.

II a 514. — I a VI 4/336.

291. Statut
für die
Alt Tschapeler Entwässerungs-Genossenschaft in Alt Tschapel im Kreise Kreuzburg OS.

§ 1. Die Eigentümer der das Meliorationsgebiet bildenden Grundstücke in den Gemarkungen Alt Tschapel, Bodland und Margsdorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach dem Meliorationsplane des Meliorationsbauwarts Siebel in Lublinitz vom 15. Mai 1912 durch Entwässerung zu bessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie umzogen. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden mit Beziehung auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Alt Tschapeler Entwässerungs-Genossenschaft" und hat ihren Sitz in Alt Tschapel.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den Grundstücks Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die für die ganze Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

Für außerordentliche Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen kann der Vorstand die Ansammlung eines ausreichenden Reservefonds beschließen.

Die nach dem Vorstandsbeschlusse hierzu erforderlichen Beträge gehören zu den Kosten der Unterhaltung (Absatz 1 und § 6 vorletzter Absatz) und werden wie diese aufgebracht.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verband ob, Binnen-Ent- u. Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbau-

beamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil ist bei den Grundstücken, die an den Vorflut- und an den Dränageanlagen beteiligt sind, dreimal so groß als bei den Grundstücken, die nur an den Vorflutanlagen beteiligt sind. Die Genossenschaftslasten werden daher in der Weise aufgebracht, daß für jedes Hektar der an den Vorflut- und an den Dränageanlagen beteiligten Flächen das dreifache von dem zu zahlen ist, was für jedes Hektar der nur an der Vorflut beteiligten Flächen als Beitrag geleistet wird.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es jederzeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung anstellen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle der Teilung eines Grundstücks sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit als sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich der Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigt, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit als nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die aber den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle niederzulegen, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnun-

gen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Aenderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Kreuzburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 21. Soweit als die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 6. März 1913.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Wesener.

I B. IIb 1438/II. 1967.
Ib XIX 369.

292. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912.

(Gesetzsamml. S. 187.)

Das am 1. April 1913 in Kraft tretende Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege soll den Ortspolizeibehörden keinesfalls, insbesondere auch nicht im Interesse des Verkehrs von Kraftfahrzeugen, Veranlassung geben, erhöhte Anforderungen hinsichtlich der polizeimäßigen Reinigung der Wege zu stellen. Die Ortspolizeibehörden haben auch in Zukunft sich hinsichtlich der Art, des Maßes und der räumlichen Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung mit ihren Anforderungen innerhalb der Grenzen des unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Notwendigen zu halten (§ 2 des Gesetzes). Sie dürfen insbesondere in Gemeinden (Gutsbezirken), in denen bisher ein Bedürfnis zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege nicht bestanden hat, eine solche auch in Zukunft bei unveränderten tatsächlichen Verhältnissen nicht verlangen. Sie dürfen ferner in Gemeinden (Gutsbezirken), in denen bereits eine polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege stattfindet, ebensowenig über das Bedürfnis hinaus die polizeimäßige Reinigung für die einer solchen bisher nicht unterliegenden Wege, als für schon jetzt polizeimäßig zu reinigende Wege Leistungen fordern, die zwar, wie z. B. die Schneeräumung und das Besprengen, begrifflich nach § 1 Abs. 1 unter die polizeimäßige Reinigung fallen, aber nach den örtlichen Verhältnissen nicht notwendig sind. Die Teerung der Wege gehört nicht zur polizeimäßigen Reinigung.

Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Die polizeimäßige Reinigung schließt gemäß § 1 Abs. 1 das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen in sich. Insoweit Polizeiverordnungen die Streupflicht für Wege, die der polizeimäßigen Reinigung unterliegen, anderen als den Reinigungspflichtigen auferlegen, werden sie mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben.

Nach § 1 Abs. 2, 3 unterliegen Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage nur dann der polizeimäßigen Reinigung, wenn zuvor auf Antrag der Ortspolizeibehörde und nach Anhörung derjenigen, welche als Reinigungspflichtige in Betracht kommen, durch Beschluß des Kreisausschusses (in den Hohenzollernschen Landen des Amtsausschusses), in Stadtkreisen oder in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern durch Beschluß des Bezirksausschusses (im Landespolizeibezirk Berlin des Oberpräsidenten) festgestellt ist, daß sie als überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend anzusehen sind. Die Ortspolizeibehörden haben hinsichtlich der außerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Wege, die zurzeit einer polizeimäßigen Reinigung unterliegen, alsbald in eine Prüfung einzutreten, ob ein Bedürfnis hierfür auch nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegt. Bejahendenfalls sind dem § 1 Abs. 2 entsprechende Anträge bei dem Kreisausschuß (Bezirksausschuß) zu stellen. Rechtskräftige Feststellungen, daß Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage als überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend anzusehen sind hat die Ortspolizeibehörde durch das Amtsblatt, das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Das gleiche gilt von Feststellungen, wonach derartige Wege ganz oder teilweise als nicht mehr überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend anzusehen sind.

Zu § 3.

Sofern widersprechende Urteile des Reichsgerichts, des Kammergerichts oder des Oberverwaltungsgerichts über das Bestehen oder den Inhalt örtlicher Gesetzesvorschriften oder Observanzen vorliegen oder ergehen, ist auf den Erlaß eines Ortsstatuts (§§ 4, 5, 8) Bedacht zu nehmen.

Zu §§ 4, 5, 8.

Ortsstatuten gemäß § 4 bedürfen lediglich der Genehmigung (Bestätigung) in den Landgemeinden durch den Kreisausschuß (in den Hohenzollernschen Landen durch den Amtsausschuß), in den Stadtgemeinden und den in § 22 Abs. 1, 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) erwähnten Ortschaften (Flecken) durch den Bezirksausschuß (in der Stadtgemeinde Berlin durch den Oberpräsidenten).

Ortsstatuten gemäß § 5 bedürfen außer dieser Genehmigung (Bestätigung) noch der polizeilichen Zustimmung.

Die Genehmigung (Bestätigung) soll insbesondere dann versagt werden,

1. wenn das Ortsstatut eine Ueberbürdung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten, zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten (Anlieger) zur Folge haben würde,
2. wenn durch das Ortsstatut den Anliegern Leistungen übertragen werden sollen, welche nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßiger durch die Gemeinde bewirkt werden können,
3. wenn die Gemeinde nicht bereits Einrichtungen getroffen oder solche in dem Ortsstatut vorgesehen haben sollte, die den Anliegern es erleichtern, sich gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch das Ortsstatut aufzuerlegenden Verpflichtung ausgesetzt sein würden,
4. wenn im Ortsstatut eine Bestimmung fehlen sollte, wonach bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers

an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet wird.

Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist einzuholen, bevor das Ortsstatut zur Genehmigung (Bestätigung) vorgelegt wird. In dieser ist zu erwähnen, daß die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erteilt ist.

Der Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ortsstatuten nach erfolgter rechtskräftiger Genehmigung (Bestätigung) durch das Amtsblatt, das Kreisblatt und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

Zu § 6.

Polizeiverordnungen haben für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, für den gemäß § 6 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, Straffreiheit vorzusehen, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat. Bestehende Polizeiverordnungen, die eine solche Vorschrift nicht enthalten, sind entsprechend zu ändern.

Zu § 9.

Die bestehenden Ortsstatuten sind daraufhin zu prüfen, ob sie mit dem Gesetz in Einklang stehen. Weisen sie Mängel auf (z. B. Fehlen der polizeilichen Zustimmung, Geltung außerhalb der geschlossenen Ortslage, Reinigungspflicht von zur Nutzung oder zum Gebrauch der angrenzenden Grundstücke nur persönlich Berechtigten), so sind diese Mängel bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu beseitigen oder es sind neue Ortsstatuten zu erlassen, sofern nicht der sonst gemäß § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 eintretende Rechtszustand befriedigen sollte.

Berlin, den 20. Juli 1912.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Peters.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Freund.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Michaelis.

Ic 2 XXI 191.

293. Nachtrag

zum Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder vom 26. August 1902

Der Tarifabschnitt X und die Befreiungsvorschrift 3 werden aufgehoben.

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
Im Auftrage.
gez. Peters.

Der Finanzminister
In Vertretung.
gez. Michaelis.

III. A. 6. 16. C. M. d. ö. A.
I. 2152 F. M.
I. c. 2. XIV 180.

294. Die Firma Gebrüder Lange, Apparatebauanstalt in Hagen i. W., baut neuerdings neben ihrem durch Erlaß vom 1. Oktober 1912 (HMBl. S. 502) bekanntgegebenen, mit Typennummer J_{22} versehenen Acetylenapparat kleinere Apparate gleicher Bauart mit einer größten Dauerleistung von 1200 Stundenliter.

Bei diesem Apparat, der in der anliegenden Drucksache dargestellt und beschrieben ist, bestehen nach einem Gutachten des Deutschen Acetylenvereins keine Bedenken, die Vergünstigungen des Erlasses vom 1. Oktober 1912 auch in der kleineren Ausführung zu gewähren.

Auf dem Fabrikschilde solcher Apparate müssen enthalten sein: die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabriknummer, die höchste Carbidfüllung (4 kg), die Körnung des Carbides (höchstens 7 mm), die größte Dauerleistung in Stundenliter (1200 l), der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (130 Liter), eine Anweisung über die Erneuerung des Entwicklerwassers nach Verbrauch von höchstens 10 kg Carbid und die Typennummer J_{27}.

Als Wasservorlage ist die vom Deutschen Acetylenvereine mit Typenzeugnis Nr. 33 versehene zu verwenden (vergl. die Erlasse vom 23. Dezember und 13. April 1911, HMBl. S. 4 und 131).

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 27. Februar 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Dr. Neuhaus.

J.-Nr. III. 1497.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma Gebr. Lange, Apparatebauanstalt in Hagen i. W. hergestellt sind, wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsbl. S. 206 — betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, mit der vom Herrn

Minister für Handel und Gewerbe bezeichneten Erleichterung allgemein genehmigt.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, für die weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Oppeln, den 18. März 1913.

Der Regierungspräsident.
J. A.
Dr. Brandes.

I E. XXIV. 173.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

295. Bekanntmachung. Nachdem festgestellt worden ist, daß die Schreibweise des Namens des im Kreise Pleß belegenen Gutsbezirkes „Emanuelssegen" als die allein richtige anzunehmen ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Schreibweise des Namens des im genannten Kreise belegenen Amtsbezirkes „Oberforsten (Emanuelssegen)" die richtige ist.

Breslau, den 15. März 1913.

Der Oberpräsident.
Im Auftrage.

O. P. I K. 247. Tidick. I d. XI. 1022.

296. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 342) habe ich das Verzeichnis der bei Hochwassergefahr bringenden, aber weder schiffbaren noch besonders hochwassergefährlichen Wasserläufe (Gruppe C.) — vergl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes — für das Flußgebiet der

Summina,

Kreise Rybnik und Ratibor, endgültig festgestellt.

Für diese Wasserläufe erlangt das bezeichnete Gesetz, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, mit dem 9. April d. Js. Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für die genannten Wasserläufe außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes).

Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne, aus welchen das dem Gesetz unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern) und den Landratsämtern in Rybnik und Ratibor dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiete dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit Genehmigung des Kreisausschusses neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit Genehmigung des Kreisausschusses ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Flußläufe ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde (Amtsvorsteher) zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Hineinbauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 17. März 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Im Auftrage
Ib XIX 376 II. Tidick.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

760. Benachrichtigung
und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise . . . . . aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt,

und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum."

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anleitung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 29. September 1903.

Der Regierungspräsident.
J. V.
Jürgensen.

I. a. VI. Nr. 8398.

297. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 15. März 1913 dem Tilsiter Rennverein die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im September 1913 in Tilsit stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Gold- und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 1721 Gewinne im Gesamtwerte von 41800 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 23. September 1913 in Tilsit—Dwischaken stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 24. März 1913.

Der Regierungspräsident.
J. A.
I E. VII. Nr. 328. Simons.

298. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat unterm 14. März d. Js. dem Rawitsch'er Bienenzüchterverein die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der Wanderversammlung des Generalvereins der schlesischen Bienenzüchter am 28. Juli d. Js. in Rawitsch eine öffentliche Verlosung von Bienenvölkern, Bienenwohnungen,

Bienenerzeugnissen und bienenwirtschaftlichen Geräten pp. zu veranstalten und die Lose innerhalb der Provinz Schlesien zu vertreiben. Es können bis 6000 Lose zu 50 Pfennig ausgegeben werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 20. März 1913.

Der Regierungspräsident.

I E. VII. 319. J. A. Simons.

299. Der Provinzialrat der Provinz Schlesien hat durch Beschluß vom 26. Februar 1913 Pr. R. 263 II. Ang. die Verlegung der in Ratibor bisher in den Monaten Januar und Juli je einmal abgehaltenen Rindvieh- und Pferdemärkte, sowie der in den Monaten April, August und November je einmal abgehaltenen Kram- und Viehmärkte in den jedesmal folgenden Monat genehmigt.

Oppeln, den 20. März 1913.

Der Regierungspräsident.

J. V.

I E. XV 445. Erbkloh.

300. In dem Erlasse vom 21. Februar 1913 II. 437 ist von dem Herrn Finanzminister bekannt gegeben worden, daß Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten, die mit dem 1. April 1913 in Kraft treten, erlassen worden sind. Nach Nr. 104 dieser Vorschriften, müssen die den Königl. Katasterämtern zur Uebernahme in das Kataster eingereichten Vermessungssachen nach diesen Vorschriften bearbeitet sein, sofern der zugehörige Kartenauszug oder Kartenabdruck nach dem 1. April 1913 zugefertigt worden ist. Die Formulare zu den Niederschriften der Messungsverhandlungen nach Anlage 5 der Ergänzungsvorschriften sind allgemein, demnach auch von den **gewerbetreibenden Landmessern** u. s. w. bei allen Fortschreibungsvermessungen, bei denen keine außergewöhnlichen Verhältnisse vorliegen, zu verwenden. Ergibt sich bei der Prüfung der Messungsverhandlungen, daß unzutreffende Angaben des Vordrucks nicht gestrichen oder nicht berichtigt sind, oder daß die Verhandlung in sich oder mit dem Nachweis in der Skizze usw. Widersprüche enthält, so werden wir, wenn das Unzutreffende nicht durch eine Nachtragsverhandlung richtiggestellt werden kann, die Aufnahme einer neuen Verhandlung anordnen.

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann von der Verwendung des Formulars nach Anlage 5 zwar Abstand genommen werden, die sachliche Gliederung der Niederschrift muß sich jedoch der formularmäßigen Anordnung nach Möglichkeit anpassen.

Die Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten sind in der Reichsdruckerei gedruckt worden und werden ebenso wie die übrigen Katasteranweisungen und Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Buchhandel käuflich zu haben sein.

Oppeln, den 22. März 1913.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
J. V.
Wohlfarth.

III c/III/IV. 990.

301. Der für das Jahr 1913 der Handelsfrau Johanna Bartetzko aus Königshütte unterm 6. Januar 1913 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 3398 zum Handel mit Lumpen, Knochen, altem Eisen und unedlem Metall, welcher der Inhaberin angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 20. März 1913.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
Sommer.

III b XI. B. Sch. 3398.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

302. Bekanntmachung. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30[2] des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinsfuß vom 1. April 1913 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse **auszugebenden** Darlehne:

in Obligationen:

a) in 3 proz. Obligationen auf $3^1/_4$ Prozent,
b) in $3^1/_2$ proz. Obligationen auf $3^3/_4$ Prozent,
c) in 4 proz. Obligationen auf $4^1/_4$ Prozent,

in bar:

d) für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen auf $4^1/_4$ Prozent,
e) für bare Darlehne an Private auf $4^1/_2$ Prozent,
f) für bare Darlehne von mindestens 10 000 Mk. nach Wahl des Darlehnsnehmers auch auf $3^1/_4$ oder $3^3/_4$ oder $4^1/_4$ Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehnsnehmer neben der Verzinsung und Tilgung auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3- oder $3^1/_2$- oder 4 proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehnsvaluta veräußert, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehnsbetrage zugeschlagen und nebst $4^1/_2$

Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehns oder der betreffenden Darlehnsrate aus den ersten Tilgungsraten gedeckt. Nach Abzahlung der Kursdifferenz kann dem Darlehnsnehmer nachgelassen werden, das Darlehn auch in den betreffenden Obligationen zu tilgen.

In den Fällen zu a, b, c und f) kann bei Darlehnen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um $^1/_{40}$ Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehnen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehnsnehmer seine bei der Provinzial-Hilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

a) bei sechsmonatiger Kündigung auf $2^1/_2$ Prozent,

b) bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent,

mit der Maßgabe, daß bei Summen

bis 30 000 M. eine achttägige,
über 30 000 M. bis 50 000 M. eine 30tägige,
über 50 000 M. eine 3monatige

Kündigung innegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beiträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 12. März 1913.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
Freiherr v. Richthofen.

303. Bekanntmachung. Der 51. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung am 4. März 1913 folgenden Beschluß gefaßt:

a. Der § 1 der Vorschriften über die Förderung des Baues von Kleinbahnen in der Provinz Schlesien durch den Provinzialverband von Schlesien vom $\frac{\text{13. März 1901}}{\text{15. März 1907}}$ (veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln für 1901 Seite 97, 1907 Seite 120) erhält folgende Fassung:

§ 1. Dem zur Unterstützung des Baues von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen gebildeten Fonds werden, vom Jahre 1913 einschließlich an gerechnet, jährlich 100 000 Mark — einhunderttausend Mark — zugeführt, welche durch Provinzialabgaben aufzubringen sind.

b. Der § 1 des Reglements, betreffend die Bewilligung von Hilfsgeldern zum Bau von Eisenbahnen minderer Ordnung in der Provinz Schlesien vom $\frac{\text{27. Oktober 1887}}{\text{10. März 1891}}$ und 13. März 1907 (veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln für 1888 Seite 71, 1891 Seite 106 und 1907 Seite 121) erhält folgende Fassung:

Dem zur Unterstützung des Baues von Eisenbahnen minderer Ordnung gebildeten Fonds werden, vom Jahre 1913 einschließlich an gerechnet, jährlich 80000 M. — achtzigtausend Mark — zugeführt, welche durch Provinzialabgaben aufzubringen sind.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 14. März 1913.

Der Landeshauptmann von Schlesien
Freiherr von Richthofen.

304. Bekanntmachung. Von den auf Grund des Privilegiums vom 12. November 1898 verausgabten Kattowitzer Stadtanleihescheinen von 1 425 000 Mark (V. Ausgabe) sind in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung vom 13. Februar 1913 als 15. Tilgungsrate in Höhe von 42500 M. ausgelost worden:

Buchstabe A Nr. 71, 96, 100, a 5000 M.

Buchstabe B Nr. 34, 37, 106, 111, 138, a 2000 M.

Buchstabe C Nr. 43, 44, 49, 80, 125, 127, 137, 138, 156, 184, 227, 330, 331, 381, 496, 499, 500, 507, 514, 538, 556, 569, 598, 599, 616, 617, 618, 636, 668, 773, 853, 854, 940, 948, 969, a 500 M.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden hiermit ersucht, solche mit den zugehörigen Zinsscheinen und Anweisungen am 1. Juli 1913 bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Breslau und deren Zweigstellen dem Schlesischen Bankverein in Breslau, dem Bankgeschäft Oppenheim & Schweitzer in Breslau, dem Kattowitzer Bankverein in Kattowitz, oder bei der Stadthauptkasse in Kattowitz gegen Empfangnahme des Kapitals einzureichen.

Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitstermine auf; der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Kattowitz, den 15. März 1913.

Der Magistrat.

305. Bekanntmachung. Der Gemeinde-Vorstand hier hat beantragt, den im Flurbuch von Zalenze Kartenblatt 4, Flächenabschnitt 325 und 1032/327 verzeichneten Weg, der als Fortsetzung der alten Dorfstraße auf dem freien Felde südlich der Staatseisenbahn in zwei Aesten verläuft und für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist, einzuziehen. Der bezügliche Lageplan liegt in meinem Büro während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Zalenze, den 17. März 1913.

Der Amts-Vorsteher.

306. **Nachweisung**
der im Sinne des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129 ff.) in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Oppeln ermittelten Durchschnittsmarktpreise mit der Gültigkeitsdauer bis 1. April 1914.

Lfde. Nr.	Der 10jährige Durchschnittsmarktpreis für 100 kg beträgt: Hauptmarktorte	Weizen M.	Weizen Pf.	Weizenmehl M.	Weizenmehl Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Roggenmehl M.	Roggenmehl Pf.	Hafer M.	Hafer Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Stroh M.	Stroh Pf.
1	Beuthen OS.	19	66	31	39	15	63	25	08	16	21	8	69	5	25
2	Cosel	18	49	20	71	15	63	18	76	14	60	6	55	4	20
3	Gleiwitz	19	05	22	53	15	82	20	19	15	41	8	51	5	27
4	Leobschütz	18	65	22	33	15	50	19	82	14	58	6	85	3	84
5	Neisse	18	91	28	32	15	64	25	49	14	67	6	20	3	65
6	Neustadt	18	67	20	92	15	29	18	35	14	25	7	36	3	91
7	Oppeln	18	89	29	40	15	60	25	04	15	20	7	65	5	05
8	Ratibor	19	14	28	63	15	80	26	13	15	24	6	74	4	26
9	Gr.-Strehlitz	18	42	22	70	15	35	19	70	15	68	6	93	4	30

Oppeln, den 22. März 1913.

Der Regierungspräsident.

I E. XV 495. J. V. Erbslöh.

307. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau eines Verbindungsgleises zwischen Bahnhof Ziegenhals und Bad Ziegenhals zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Ziegenhals belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 5. April 1913, mittags 12½ Uhr,** in Ziegenhals an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt bei dem Grundstück Blatt Nr. 84 Acker Ziegenhals.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Lfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha	a	qm
1	Ziegenhals Acker	2	2072/69 2073/69	Buchmann Anna, geb. Langer, und deren Ehemann Friedrich Buchmann, Weber, in Ziegenhals.	Ziegenhals Acker	II	84	Acker	— —	1 2	68 30
									—	3	98
2	dto.	2	2075/70 2076/70	Rother Albert, Brauer und dessen Ehefrau Anna Rother, geborene Driesel, in Ziegenhals.	dto.	II	82	Acker	— —	4 1	63 25
									—	5	88

Oppeln, den 25. März 1913.

Der Enteignungskommissar.

I E. XXI. Nr. 534. Conrad, Regierungsrat.

308. Bekanntmachung. Die Fürstlich Pleß'sche Bergwerksdirektion zu Kattowitz beabsichtigt auf Bradegrube die Errichtung eines Chloratlagerraumes als Veränderung der Miedziankitanlage.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 841) und des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sowie der Nr. 18, 19 u. ff. der Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der Gewerbeordnung (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 25 für 1904) bringe ich dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen zwei Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Amtsblatt-Nummer ab gerechnet bei dem Kreis-Ausschuß in Pleß OS. schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der projectirten Anlage liegen bei dem genannten Kreisausschuß zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf

Dienstag, den 15. April 1913, vormittags 9 Uhr,

im Kreis-Ausschuß-Bureau zu Pleß anberaumt, zu welchem sowohl die Unternehmer als auch die Widersprechenden zu erscheinen haben.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Pleß, den 20. März 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.

von Schweinitz.

309. Wiederholter Aufruf gekündigter Schlesischer landschaftlicher Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf den anliegenden wiederholten Aufruf für den Fälligkeitstermin Johanni 1913 gekündigter Schlesischer landschaftlicher Pfandbriefe fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Pfandbriefe auf, sie im Fälligkeitstermine d. i. 25 Juni 1913 einzuliefern.

Breslau, den 15. März 1913.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

310. Bekanntmachung. Der unterzeichnete Kreisausschuß hat auf Antrag und mit Zustimmung der Beteiligten auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in seiner Sitzung am 14. März 1913 beschlossen, die bisher zum Gutsbezirk Schwientochlowitz gehörige Grundstücksparzelle, Grundbuch Band 2 Blatt 48 Kartenblatt 5 Nr. 287/83 u. s. w. in der Größe von 16 a 44 qm aus dem Gutsbezirk nach dem Gemeindebezirk Schwientochlowitz umzugemeinden.

Als Zeitpunkt für die Umgemeindung wird der 1. April 1913 bestimmt.

Beuthen, den 19. März 1913.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Landkreises Beuthen.

Dr. Trappenberg.

311. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung vom 21. Februar 1913 nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen

1. die dem Schlosser Hermann Ullmann in Ruda gehörige, 52 qm große Grundstücksparzelle Blatt 11 Nr. 607/132 vom Gutsbezirk Ruda abzutrennen und dem Gemeindebezirk Ruda einzuverleiben,
2. die dem Grafen Valentin von Ballestrem in Ober Gläsersdorf gehörige, 52 qm große Grundstücksparzelle Blatt 11 Nr. 605/128 vom Gemeindebezirk Ruda abzutrennen und dem Gutsbezirk Ruda einzuverleiben.

Die Umgemeindung tritt sofort in Kraft.

Zabrze, den 14. März 1913.

(L. S.)

Der Kreisausschuß.

J. V. von Reden.

K. I. 994.

312. Bekanntmachung. Die Hüttenstraße soll auf Antrag der Vereinigten Königs- und Laurahütte Aktien-Gesellschaft, vom Beamtenhause Nr. 11 ca. 100 Meter nach links verlegt werden und zwar zunächst in grader Linie bis auf den Hilgerplatz. Vom Schmidt'schen Hause auf der Teichstraße führt die neue Straße dann in etwas schräger Linie bis an den Eisenbahndamm und von da ab wieder in grader Linie bis zur Eisenbahnunterführung am Feinblechwalzwerk. Die neue Straße wird 14 bezw. 12 Meter breit hergestellt und mit Granitwürfeln abgepflastert. Ein Lageplan liegt im hiesigen Amtsgebäude **(Zimmer der Registratur)** zur Einsicht aus.

Das Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Einsprüche **binnen 4 Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Laurahütte, den 22. März 1913.

Der Amtsvorsteher.

Schroeter.

313. Bekanntmachung. Die Ausgabe der neuen, den zehnjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1913 bis Ende Dezember 1922 umfassenden Zinsscheine Reihe IV Nr. 1—20 zu den von uns ausgegebenen 4 %igen Landeskultur-Rentenbriefen der Provinz Schlesien Litt. A, B, C und D findet täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage während der Geschäftsstunden Vormittags von 8

bis 12 Uhr durch die Landeshauptkasse von Schlesien hierselbst, Landeshaus, statt.

Zu diesem Zweck sind die Zinsscheinanweisungen, aufgrund deren die Ausgabe der neuen Zinsscheinbogen erfolgt, mit einem von dem Präsentanten mit Angabe des Standes und Wohnorts unterschriftlich vollzogenen Verzeichnisse, welches die einzelnen Anweisungen nach Buchstaben in der Nummerfolge nachzuweisen hat, und zu welchem Formulare von der Landeshauptkasse unentgeltlich verabreicht werden, einzureichen.

Gegen die mit der Post eingesandten Anweisungen werden die neuen Zinsscheine den Einsendern auf deren Gefahr und Kosten ohne Anschreiben unter Umschlag mit Angabe des vollen Wertes der Zinsscheine zugestellt, wenn nicht bei der Einsendung ausdrücklich beantragt wird, einen anderen, bestimmt zu bezeichnenden Wert anzugeben.

Breslau, den 20. März 1913.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

J. Nr. V. 4794 V.

314. Bekanntmachung. Der 51. Provinziallandtag der Provinz Schlesien hat in seinen Sitzungen am 7. und 8. März d. Js. beschlossen:

„Für das Rechnungsjahr 1913 und, wenn der Provinziallandtag vor dem Monat April 1914 nicht wieder zusammentritt, ebenso für das Rechnungsjahr 1914,

I. als Provinzialsteuer je 4 293 000 Mk. und zu ihrer Deckung je 9,50 Prozent des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuersolls auszuschreiben und

II. als Landarmenbeiträge je 2 512 000 Mk. und zu ihrer Deckung je 7,05 Prozent des Steuersolls wie bei I zu erheben."

Dies wird in Gemäßheit des § 28 Absatz 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23 April 1906 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 19. März 1913.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

315. Viehseuchen.

Festgestellt:

Schweineseuche. Kreis Beuthen: unter dem Schwarzviehbestande des Hausbesitzers Thomas Paluch in Scharley OS., Helenenstraße Nr. 5.

Geflügelcholera. Kreis Zabrze: bei 3 Stück Hühnern des Försters Schonert aus Ruda-Forsthaus.

Erloschen:

Schweineseuche. Kreis Neisse: unter dem Schweinebestande der Gasthausbesitzerin Dittmann in Oberneuland.

316. Personalnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Schmiedemeister, Innungsobermeister Karl Schottka in Groß Strehlitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Kirchenältesten, Bauergutsbesitzer Matthias Proske in Steuberwitz, Kr. Leobschütz, dem Hüttenportier Bernhard Cyrus in Königshütte, dem Gemeindevorsteher a. D. und Hausbesitzer Josef Marzoll in Knurow, Kr. Rybnik, dem Webermeister Karl Lindenthal in Neustadt OS., dem pensionierten Oberbriefträger August Riemer in Tworkau, Kr. Ratibor,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Kontordiener Karl Bayer in Neustadt OS., dem Damastweber Aloys Becker in Neustadt OS., dem Arbeiter Josef Neugebauer in Neustadt OS., dem Lagergehilfen Karl Pietsch in Neustadt OS.

Allerhöchst verliehen: der Charakter als Geheimer Regierungsrat: dem Regierungs- und Schulrat Koehler in Oppeln, — der Charakter als Oekonomierat dem Rittergutspächter Viktor Bieder in Himmelwitz, Kr. Gr. Strehlitz.

Erteilt: die landesherrliche Genehmigung zur Führung des von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Titels als päpstlicher Hausprälat, dem fürsterzbischöflichen Kommissarius, Erzpriester und Dechanten Maiß in Katscher, Kr. Leobschütz.

Ernannt: Regierungsassessor von Ellerts in Neisse zum Landrat daselbst.

Bestätigt: die Neuwahl des Grundbesitzers August Holletschek in Hultschin als unbesoldeter Ratmann der Stadt Hultschin für eine mit dem 31. Dezember 1918 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.

Erteilt: die Personal-Konzession zum Betriebe der Apotheke in Mogwitz, Kr. Grottkau, dem Apotheker Anton Lehmann aus Breslau.

Berufen: Katasterassistent Vogel aus Loslau als Katasterassistent an das Königl. Katasteramt in Neisse vom 1. April d. J. ab.

Ueberwiesen: Regierungsassessor Falch bisher in Oppeln dem Landrate des Kreises Marburg, Reg. Bez. Cassel, — Regierungsassessor Freiherr von Rheinbaben, dem Landrat des Kreises Kattowitz zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften, — Regierungssekretär Schwarzer dem Königlichen Oberpräsidium in Breslau vom 1. April 1913 ab.

In den Ruhestand versetzt: Hegemeister Seidel aus Olkowitz, Oberförsterei Neisse, vom 1. Juli 1913 ab. Hegemeister Graße aus Jankowitz, Oberförsterei Rybnik, vom 1. Juli 1913

ab. Hegemeister Frühauf aus Brinnitz, Oberförsterei Murow, vom 1. Juli 1913 ab.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste:

Hauptlehrer: Anton Parusel aus Wronin in Reinschdorf, Kr. Cosel; Lehrer: Max Wemmer in Alt Dubensko, Kr. Rybnik, Alfred Tworeck aus Imielin, Kr. Pleß, in Myslowitz, Kr. Kattowitz, Karl Wohlfarth in Falkenberg OS., Eduard Horscht aus Wilchwa in Jeykowitz, Kr. Rybnik, Robert Fückner aus Koschmieder in Schemrowitz, Kr. Lublinitz, Richard Utzko aus Zywodczütz, Kr. Oppeln, in Oppeln;

Lehrerinnen: Ilse Rittner in Königshütte, Hildegard Klimek aus Chorzow, Kr. Kattowitz, in Königshütte, Irma Hoffmann aus Domb in Laurahütte, Kr. Kattowitz, Helene Lisson aus Ostroppa, Kr. Gleiwitz, in Niedobschütz, Kr. Rybnik;

Technische Lehrerin: Albine Loch in Königshütte.

Vom Königlichen Provinzial Schulkollegium.

Versetzt: Präparandenlehrer Schmidt in Zülz vom 1. April 1913 ab in gleicher Eigenschaft an die Präparandenanstalt in Rosenberg.

Erledigte Schullehrerstellen.

317. Katholische Lehrerstelle im Schulverbande Kandrzin, Kreis Cosel OS., zu besetzen am 1. April 1913. Diensteinkommen nach der Besoldungsordnung. Mietsentschädigung 450 bezw. 300 M. Bewerbungen bis zum 20. April d. Js. durch den zuständigen Kreisschulinspektor an die Kgl. Kreisschulinspektion II in Cosel OS.

Erlaubnisscheine für Privatunterricht.

318. Erteilt: der Privatlehrerin Agathe Petau an der höheren Mädchenschule in Ziegenhals und dem Privatlehrer Adalbert Sagmeister an der höheren Knabenschule in Ziegenhals.

Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.